

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Schönwalde-Glien

- Verwaltungsgebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. 298) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.6.1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Schönwalde – Glien beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren von der/dem oder den Beteiligten, auf dessen/deren Veranlassung/Beantragung, in dessen/deren Interesse diese besondere Leistung erbracht bzw. von der Behörde vorgenommen wurde.
Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Auslagen

- (1) Gemäß § 5 Absatz 7 KAG sind besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung entstehen, zu ersetzen.
Das gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten bzw. der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, insbesondere:
- a) Zustellungskosten und besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- (3) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

§ 3

Gebührenfreie Leistungen

- (1) Gebührenfrei sind:
1. mündliche Auskünfte
 2. einfache schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern
 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
 4. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis ergeben; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend
 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
 6. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 3. die Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
 4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit, für welche die behördliche Tätigkeit erforderlich ist, nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.
 5. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch, SGB X, § 64.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz (1) besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz (1) genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht in der Gebührentabelle aufgeführt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in der Gebührentabelle bewerteten vergleichbaren Verwaltungstätigkeiten zu bemessen ist.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert abgerechnet werden
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse i. V. m. dem Umfang, der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand für die Amtshandlung.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit diese Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro abgerundet.
- (5) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen nebeneinander bzw. gleichzeitig vorgenommen, ist für jede Handlung die entsprechende Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis zu erheben.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühren zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären.
Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr.

§ 7

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt hat oder der durch die Leistung unmittelbar begünstigt ist bzw. der, der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagererstattung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeiten.
- (3) Die Gebühr und die Auslagererstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist.
Soweit ein Gebührenbescheid erlassen wird, werden die Gebühren und die Auslagererstattung einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
- (4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.
- (5) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.
- (6) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid festgesetzt werden.

§ 9

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- 1) Das Amt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einbeziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Name, Vorname und die Anschrift
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr
- 2) Das Amt ist berechtigt, die in Absatz (1) bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz (1) Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:
Gebührentabelle